

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 15. Januar

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen. Vom 16. November 1962 (S. 1). — Kirchengesetz über die nebenamtliche Erteilung von Unterricht durch Pastoren. Vom 16. November 1962 (S. 2). — Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 7. Dezember 1962 (S. 3).

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 3). — Zusammensetzung der Disziplinar-Kammern (S. 3). — Kollekten im Februar 1963 (S. 3). — Urkunde über die Eingemeindung des Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kooges in die Kirchengemeinde Klanzbüll, Propstei Südtondern (S. 4). — Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1963 (S. 4). — Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1963 (S. 4). — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 4). — Umbenennung der Kirchengemeinde Elmshagen-Nord (S. 5). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 5). — Sprachstudium für Theologiestudenten (S. 5). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 5). — Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen (S. 6). — Arbeitsmappe „Kirche und Verkehr“ (S. 6). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 6). — Stellenausschreibungen (S. 6). — Hinweis (S. 7).

III. Personalien (S. 7).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über Umzugskosten der Geistlichen.

Vom 16. November 1962

Die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Umzugskostenvergütung wird gewährt

- festangestellten Pastoren, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Landeskirche wechseln und mindestens fünf Jahre in der bisherigen Stelle angestellt waren,
- Pastoren, wenn sie erstmalig innerhalb der Landeskirche fest angestellt werden,
- Pastoren im Warte- und Ruhestand, wenn sie wieder verwendet werden und eine Pfarrstelle übernehmen,
- Pastoren im Warte- und Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- und Ruhestand räumen,
- Pastorenwitwen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode ihres im Amt befindlichen Ehemannes die bisherige Dienstwohnung räumen.

Das Landeskirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe von den in Buchstaben a), d) und e) genannten Fristen abweichen.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, soweit der Pastor den Umzug mit dem Umzugsgut seines Hausstandes ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzuges beantragt hat. Entsprechendes gilt für Absatz 1 Buchstabe e).

(3) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht nicht, wenn der Pastor aufgrund eines Disziplinarverfahrens seine Pfarrstelle verliert. Das Landeskirchenamt kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine Umzugskostenbeihilfe gewähren.

§ 2

Die Umzugskostenvergütung besteht aus

- den Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 3),
- den notwendigen Reiseauslagen des Pastors, seiner Familie und seiner Hausangestellten (§ 4),
- einem Zuschuß zu den mit dem Umzug verbundenen Nebenkosten (§ 5).

§ 3

(1) Die zu vergütenden Beförderungskosten umfassen die Kosten des Umzuges auf dem kürzesten, den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Transportwege von der bisherigen zur neuen Wohnung innerhalb Deutschlands und Nordschleswigs, die Löhne für einen Packer und erforderlichen Transportarbeiter einschließlich Reisekosten und tarifmäßiger Trinkgelder, die Leihgebühren für Kisten, Säcke und sonstiges Packmaterial und die Prämien für die Versicherung des Umzugsgutes während des Transportes bis zu einem Höchstbetrage von Dreißigtausend Deutsche Mark.

(2) Zu den Beförderungskosten zählen auch die Kosten für die Beförderung von Heiratsgut, wenn der Pastor innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme einer Pfarrstelle heiratet.

§ 4

(1) Als Reiseauslagen werden die Eisenbahnfahrten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und die Kosten für eine notwendige Übernachtung bis zur Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlenden Übernachtungsgelder vergütet. Auslagen für Reisegepäck, Versicherung und Benutzung von Schlafwagen werden nicht vergütet.

(2) Zu der Familie des Pastors zählen außer der Ehefrau und den Kindern auch Eltern, andere nahe Verwandte oder Verschwägerter und Pflegekinder, wenn der Pastor ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung gewährt.

(3) Erfolgt die Reise unter Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, so wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach den Sätzen für Dienstfahrten mit nichtanerkannten Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 5

(1) Durch den Zuschuß für Nebenkosten werden die Auslagen für die mit dem Umzug verbundenen Nebenkosten abgegolten.

(2) Der Zuschuß beträgt mindestens Vierhundert Deutsche Mark. Er darf den Betrag von Achthundert Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge erhöhen sich bei einer allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge entsprechend dem Hundertsatz.

§ 6

(1) Eine Umzugskostenbeihilfe kann bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden

- a) an Hilfsgeistliche und dienstbeauftragte Pastoren, wenn der Dienstauftrag für mindestens ein Jahr erteilt wird,
- b) an Pastoren, die, ohne die Stelle zu wechseln, aus vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen umziehen oder vorübergehend ihre Dienstwohnung räumen müssen,
- c) an Pastoren, denen durch umfangreiche bauliche Veränderungen ihrer Dienstwohnung besondere Kosten entstehen, bis zur Höhe des in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Betrages.

(2) Bei einer festen Anstellung in der bisher verwalteten Stelle im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird die Umzugskostenbeihilfe auf eine beantragte Umzugskostenvergütung angerechnet. Die Jahresfrist des § 1 Absatz 2 beginnt in diesem Falle mit der festen Anstellung.

§ 7

Die §§ 1–6 finden entsprechende Anwendung bei Umzügen der Bischöfe, des Landesuperintendenten für Lauenburg, des Landespropstes, der Präpste, der Pfarrvikare und Vikarinnen.

§ 8

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden auf Antrag durch das Landeskirchenamt festgesetzt und aus Haushaltsmitteln der Landeskirche gezahlt.

§ 9

Das Umzugkostengesetz für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 47) nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

§ 10

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Dezember 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1622/62

Kirchengesetz

über die nebenamtliche Erteilung von Unterricht durch Pastoren.

Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat im Einvernehmen mit den Bischöfen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Im Gemeindepfarramt dient der Pastor vornehmlich der ihm anvertrauten Gemeinde.
- (2) Zu den Aufgaben des Pastors kann auch die nebenamtliche Erteilung von Unterricht gehören, wenn dafür ein dringendes kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.
- (3) Nach Maßgabe des Absatzes 2 kann der Bischof nach Beratung mit dem Landeskirchenamt einen Pastor verpflichten, eine unterrichtliche Tätigkeit im Nebenamt zu übernehmen oder fortzuführen, wenn diese Tätigkeit den Pastor nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Der Pastor, der Kirchenvorstand und der Propst sind vorher zu hören.

§ 2

- (1) Eine freiwillig übernommene oder nach § 1 Absatz 3 übertragene Nebentätigkeit darf allein oder zusammen mit anderen Nebentätigkeiten den Pastor in der Regel nicht über sechs Unterrichtsstunden in der Woche hinaus beanspruchen.
- (2) Die Übernahme einer unterrichtlichen Tätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Vor der Entscheidung über den Antrag hört der Bischof den Kirchenvorstand und den Propst.
- (3) Für Pastoren, die nicht mehr als sechs Wochenstunden nebenamtlich Unterricht erteilen, gilt die nach Absatz 2 erforderliche Zustimmung des Bischofs als allgemein erteilt. Es genügt in diesem Falle, wenn die Übernahme des nebenamtlichen Unterrichts dem Bischof angezeigt wird.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Kiel, den 21. Dezember 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1623/62

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Dom 7. Dezember 1962

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 89) erhält folgenden neuen § 22:

„§ 22

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für

ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften und für die Teilnahme an der Prüfung eine von der Kirchenleitung festzusetzende Entschädigung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1962

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1595/62

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, 2. Januar 1963

für das Jahr 1963 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Lärnförde:

Schinkel, Kosel-Fleckeby

Propstei Eiderstedt:

St. Peter-Ording, Westerhever, Osterhever, Poppenbüll

Propstei Flensburg:

Flensburg-St. Marien, Flensburg-St. Jürgen, Adelby, Harrislee, Ev.-Luth. Diakonissenanstalt-Flensburg

Propstei Sufsum-Bredstedt:

Sufsum, Mildstedt, Ockholm, Oiderup, Schwabstedt

Propstei Nordangeln:

Sürup und Küllschau, Quern, Gelting

Propstei Schleswig:

Friedrichstadt, Saddeby, Heil- und Krankenanstalten-Schleswig

Propstei Südangeln:

Arnis, Böel, Kahleby-Moldenit, Toestrup

Propstei Südtondern:

Amrum (Nebel), Föhr-St. Johannis, Klipbüll, List a. Sylt, Neugalmshüll

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

J.-Nr. 28 773/62/VI/10/D 4

Zusammensetzung der Disziplinarkammern

Kiel, den 3. Januar 1963

In Abänderung der Bekanntmachung vom 16. 6. 1962 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 78) hat die Kirchenleitung auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. 5. 1955 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 49) anstelle des durch seine Aufrückung in den mittleren Dienst ausgeschiedenen Friedhofsverwalters

Claussen mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. 12. 1967 den Küster Horst Forst aus Hamburg-Altona zum Besitzer der Disziplinarkammer für Kirchengemeindebeamte des einfachen Dienstes ernannt.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 3/63

Kollekten im Februar 1963

Kiel, den 2. Januar 1963

1. Am letzten Sonntag nach Epiphania, 3. Februar 1963: für die Landeskirchliche Frauenarbeit.

Die Landeskirchliche Frauenarbeit ist in den Gemeinden durch die Müttererholungskuren, die Jurüstung von Mitarbeiterinnen, sowie die Anregungen zum Weltgebets-tag der Frauen hinreichend bekannt. Eine vordringliche Aufgabe ist darüber hinaus der Ausbau des Hauspflege-dienstes und die Durchführung von Müttererschul-kursen. Die Landeskirchliche Frauenarbeit soll in Neumünster eigene Räume erhalten, die mit einer Mütter-schule verbunden sind.

Dieser Plan wird nunmehr in Angriff genommen. Damit erhält dieses Werk der Kirche ein Zentrum, dessen hilf-reichen Dienst die Gemeinden zunehmend spüren werden.

Das gottesdienstliche Opfer soll der Frauenarbeit un-serer Landeskirche helfen, ihren vielfältigen Dienst für die Gemeinden zu tun.

2. Am Sonntag Sexagesimä, 17. Februar 1963: für den Landesverband für evangelische Kinderpflege

Das erbetene gottesdienstliche Opfer ist für die Arbeit und Errichtung evangelischer Kindergärten in den Gemein-den bestimmt. Der Landesverband für evangelische Kinder-pflege hat sich die Aufgabe gestellt, die Errichtung von Kindergärten und die Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu fördern. Bei der Berufstätigkeit vieler Mütter und der Beanspruchung der Hausfrauen in den Dörfern gewinnt die Kindergartenarbeit eine ständig wachsende Bedeutung. Es darf den Gemeinden nicht gleichgültig sein, in welchem Geiste die Arbeit an den noch nicht schulpflichtigen Kin-dern geschieht. Hier liegt eine Aufgabe aller Verantwort-

lichen vor, bei der sie der Landesverband mit Rat und Tat unterstützt. Daher wird diese Bitte um ein Opfer der Gemeinde herzlich empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 358/63/X/10/P 1

Urkunde

über die Eingemeindung des Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kooges in die Kirchengemeinde Klanzbüll, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörende Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird im Umfange seiner Grenzen nach dem Stand vom 1. September 1962 in die Kirchengemeinde Klanzbüll eingemeindet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. November 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 25 965/62/I/5/Klanzbüll 1

.

Kiel, den 5. Januar 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 25 965 I/62/I/5/Klanzbüll 1

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1963

Kiel, den 22. Dezember 1962

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 15. November 1962 folgenden Umlagebeschluss für das Rechnungsjahr 1963 gefasst:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs im landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A: Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1963 wird eine landeskirchliche Umlage von 14 110 400 DM erhoben. Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Is) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963 auf die Propsteien umzulegen. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ferner ein Freibetrag von 5 000,— DM für jede am 1. Januar 1963 vorhandene Pfarrstelle, sofern dieser Freibetrag in voller Höhe bei der Propsteiumlage berücksichtigt wird, auch wenn die Prop-

steiumlage nicht nach dem gleichen Verteilungsmaßstab wie die landeskirchliche Umlage verteilt wird. Am 1. Januar 1963 vorhandene Pfarrstellen, die an diesem Tage länger als 2 Jahre nicht besetzt sind, werden bei den Freibeträgen nicht berücksichtigt.

Bis zur Errechnung der auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für 1962 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten. Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.“

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 18. Dezember 1962 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 28 778/62/I/1/9/Lbfl. Umlage gen.

Gaushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1963

Kiel, den 29. Dezember 1962

Die Propsteien werden gebeten, bis zum 1. März 1963 den Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1963 in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Haushaltsplans mit Erläuterungen ist beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Artikels 62, Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der KO. die Beschlüsse der Propsteisynoden über

1. die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur Landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,
2. die Höhe der Kriegsschadenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und
3. die Höhe der Propsteilastenausgleichsabgabe

in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen sind im Beschluss genau zu bezeichnen.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefasst werden, wird auf Artikel 67 Abs. 3 der KO. verwiesen.

Im übrigen nimmt das Landeskirchenamt Bezug auf die Kundverfügung betreffend das Haushaltswesen der Propsteien vom 15. März 1957 — 2311/57/VI —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 26 100/62/V/6/Pr. Uml. gen.

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 29. Dezember 1962

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz

für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehnsfonds, dem Landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1963 auf 4 Prozent p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Während des Rechnungsjahres 1963 etwa eintretende Änderungen des Zinssatzes bei öffentlichen Kreditinstituten werden nicht berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 27 335/62/V/6/M 1

Umbenennung der Kirchengemeinde
Elmsenhagen-Nord

Kiel, den 8. Januar 1963

Die Kirchengemeinde Elmsenhagen-Nord führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elmsenhagen-Weinberg“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 166/63/I/5/Elmsenhagen-Nord 1

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 20. Dezember 1962

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1963 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Str. 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. März 1963 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Zeltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beige-

fügt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 28 818/62/IV/X/3/J 10

Sprachstudium für Theologiestudenten

Kiel, den 21. Dezember 1962

Die Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland teilt uns unter dem 10. Dezember 1962 mit:

für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, jedoch in ihrer Schulzeit keine Gelegenheit hatten, die alten Sprachen zu erlernen, bietet sich im Zinzendorf-Gymnasium der Herrnhuter Brüdergemeine in Königsfeld/Schwarzwald auch im nächsten Jahr wieder die Möglichkeit, diese Studien unter günstigen Bedingungen nachzuholen und gleichzeitig im Erzieherdienst für das spätere Amt wertvolle Erfahrungen zu gewinnen. Das Zinzendorf-Gymnasium hat im Laufe der Jahre vielen angehenden Theologen mit gutem Erfolg zum Erwerb der notwendigen altsprachlichen Kenntnisse verholfen. In den Vormittagsstunden, während die Schüler des Gymnasiums die Schule besuchen, erhalten die Studenten Unterricht durch die altphilologischen Fachkräfte des Gymnasiums und legen dann an einer öffentlichen Schule die entsprechenden Prüfungen ab. Es wird Latein, Griechisch und Hebräisch unterrichtet. Gleichzeitig sind die Studenten als Erzieher tätig. Dem Zinzendorf-Gymnasium sind zwei große Internate für Jungen angeschlossen: die Heime werden von je einem Hauselternpaar geleitet. Die Jungen sind in Gruppen von etwa 12—15 eingeteilt, die je ein „Stubenbruder“ als Erzieher betreut. Für diese Aufgabe werden angehende Theologiestudenten gesucht und bevorzugt. Die Studentenerzieher erhalten freie Station, freien Unterricht und ein Taschengeld. Die Leitung des Zinzendorf-Gymnasiums erteilt gern nähere Auskünfte.

Wir bitten, interessierte Theologiestudenten auf diese Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse hinweisen zu wollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 28 550/62/IV/I 19

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 8. Januar 1963

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Lütin nach dem Stande vom 1. September 1962 ist erschienen. Das Verzeichnis kann gegen Voreinsendung von 5,— DM auf das Postcheckkonto Hamburg 213 23 bei dem Herausgeber, Pastor Walter Lötje, Neuenbrook über Tzehoe, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 29 427/62/I/1/9/T 8

Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen

Kiel, den 2. Januar 1963

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland empfiehlt, auch in diesem Jahr die ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen in der Woche vor Pfingsten — 26. Mai bis 2. Juni 1963 — zu halten. Das Thema der diesjährigen Gebetswoche lautet: „Er ist unser Friede“. Die Gebetshandreichung (12 Seiten, DIN A 6, —,12 DM, ab 50 Exemplare —,10 DM) ist bei dem Evangelischen Missionsverlag, Stuttgart-S., Zeusteigstr. 34, zu bestellen. Als Ergänzung zur Gebetshandreichung wird vom Sekretariat für „Glauben und Kirchenverfassung“ des Ökumenischen Rates der Kirchen ein Heft mit 8 Bibelarbeiten unter dem Titel „Er ist unser Friede“ herausgegeben, Preis 1,— DM, Bestellung ebenfalls bei dem Evangelischen Missionsverlag, Stuttgart-S., Zeusteigstr. 34.

Hilfreich für die Durchführung der ökumenischen Gebetswoche sind außerdem die Arbeitshefte der Ökumenischen Heftreihe:

„Christen beten für die Einheit“ (Heft Nr. 2) mit Berichten, Gestaltungsvorschlägen, einigen Dokumenten und Material über die Geschichte der überkonfessionellen Gebetszeiten.

„Die Kirchen und die Kirche“ (Heft Nr. 4). Wesen und Gestalt der Kirchen in kurzen Selbstdarstellungen der Haupttypen. Preise dieser Hefte 1,20 DM, ab 10 Exemplare 1,— DM, Bestellung bei der Ökumenischen Zentrale, Frankfurt a. M., Postfach 4025.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 28 720/62/VI/A 43

Arbeitsmappe „Kirche und Verkehr“

Kiel, den 27. Dezember 1962

Das Sozialpfarramt bittet die von der Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Verkehr“ für die Hand des Pastors, des Religionslehrers und des kirchlichen Mitarbeiters zusammengestellte Arbeitsmappe zu beachten. Sie kann für Gemeindeabende, Konfirmationsstunden, Jugendstunden, Religionsunterricht und Predigt hilfreich sein.

Die Arbeitsmappe wird von der Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Verkehr“ versandt. Nähere Auskunft erteilt die landeskirchliche Männerarbeit, Kiel, Stresemannplatz 4, Telefon 5 12 04.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 29 125/62/X/Q 15

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Salstenbek, Propstei Blankeneße-Pinneberg, wird zum 1. Juli 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankeneße, Dormienstr. 1 a, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Neues Pastorat im Bau. Günstige Schulverhältnisse in Hamburg und Pinneberg. Salstenbek ist Bahnstation der Vorortbahn Altona-Elmsborn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 29 270/62/VI/4/Salstenbek 2 a

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankeneße-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankeneße, Dormienstr. 1 a, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Geräumiges Pastorat wird gebaut.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 29 453/62/VI/4/St. Simeon 2 a

*

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Heide, Beselerstraße, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Moderne Vierzimmerwohnung steht zur Verfügung. Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 29 079/62/VI/4/Büsum 2 a

Stellenausschreibungen

Gesucht wird eine Gemeindehelferin für den Aufbau der weiblichen Jugendarbeit in der neugegründeten Emmaus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Lurup. Keine Büroarbeit. Bau eines Mitarbeiterwohnhauses ist geplant. Bis zur Fertigstellung wird für Unterkunft gesorgt. Anstellung und Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Emmaus-Kirchengemeinde, Hamburg-Lurup, zur Zeit Luruper Hauptstraße 165.

J.-Nr. 28 948/62/VIII/7/Lurup 4

*

Die Kirchengemeinde Quickborn sucht zum 1. Januar 1963 oder später eine Gemeindehelferin für den Südbezirk der Gemeinde. Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT.). Wohnung im Neubau wird gestellt. Auskunft und Bewerbungen an den Kirchengemeindeausschuß, 3. Bd. Herrn Pastor Dr. Sigo Lehming, Quickborn, 2085, Feldbehnstr., Tel. 189 oder 173.

J.-Nr. 322/63/VIII/7/Quickborn 4

Sinweis

Es sei hingewiesen auf die von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen herausgegebenen „Ökumenischen Arbeitshefte“, mit denen den Gemeinden Ziele und Ergebnisse der ökumenischen Bewegung auf allgemeinverständliche Weise nahegebracht werden sollen.

Erschienen sind

- Heft 1: Weltweite Evangelisation (Günter Wieske)
 Heft 2: Christen beten für die Einheit
 Heft 3: Die Gemeinde im Haus
 Heft 4: Die Kirchen und die Kirche.

Insbesondere wird Heft 4 geeignet sein, der Förderung des ökumenischen Gedankens auf Ortsebene zu dienen. Es enthält kurze Selbstdarstellungen der größeren Kirchen und christlichen Gemeinschaften, bietet also eine kleine, das Wesentliche heraushebende Konfessionskunde für die Hand der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt ökumenischer Gesprächspartnerschaft.

Einzelpreis der Hefte 1,20 DM, ab 10 Stück 1,— DM.
 Bestellungen bei der Ökumenischen Zentrale, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 109, Postfach 4025.

J.Nr. 28 983/62/VI/X/A 43

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenrat Pastor Dr. Hauschildt zum Oberlandeskirchenrat;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenrat Böldner zum Oberlandeskirchenrat;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenamtmann Schlüter zum Landeskirchenamtsrat;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenamtmann Krull zum Landeskirchenamtsrat;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Diederichsen zum Landeskirchenamtmann;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Malitzky zum Landeskirchenamtmann;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskircheninspektor Kummer zum Landeskirchenoberinspektor;
 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 der bisherige Landeskircheninspektor Grohmann zum Landeskirchenoberinspektor.

Beauftragt:

- Am 2. Januar 1963 der Pfarrvikar Hugo Bartels, bisher in Kendsburg, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Kendsburg.

Eingeführt:

Am 16. Dezember 1962 der Pastor Hanno Hoppe als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Heinrich Ketels in Hohenaspe.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Paul Klappstein

geboren am 5. August 1888 in Kepzien, Krs. Schivelbein, gestorben am 3. Dezember 1962 in Kendsburg.

Der Verstorbene wurde am 23. 8. 1914 als Provinzialvikar ordiniert. Ab 24. 8. 1914 war er Provinzialvikar in Kendsburg, Süderbrarup, Pinneberg und Blankenese und wurde am 26. 9. 1915 als Pastor der 2. Pfarrstelle in Uetersen eingeführt. Im August 1923 übernahm der Verstorbene die 1. Pfarrstelle in Uetersen und wurde ab 10. 11. 1929 Pastor in Kiel, Jacobi-Of.

Nach vorübergehender kommissarischer Verwaltung der Pfarrstellen Deezbüll und Niebüll wurde der Verstorbene am 2. 4. 1945 als Pastor in Deezbüll eingeführt. Zum 1. Juli 1953 trat er in den Ruhestand.